

sion resp. zu Einbringung der Strafe, insofern solche in Gelde besteht, des Erfasses und der Kosten, soll mit schnelltester Execution versehen, und Strafe, Erfaß und Kostenbetrag an das *foenn delicti commissi* abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der §. 5. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, *ad forum delicti commissi* sich zu stellen.

#### §. 6.

Es soll auch, wenn *prævia causae cognitione* sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb erteilt, und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eignen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obligkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisitionen um executivische Beitreibung ohne Noth beßelligt, und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

#### §. 7.

Hier nächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies-, oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldsreveln betreffen dürfen, bei dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzigen.

#### §. 8.

Diese Übereinkunft soll vom Tage der in beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication in Kraft treten, und bis auf Widerruf, weshalb jedem Theile die Austründigung ein halbes Jahr voraus freistehet, gelten.